

## Stellungnahme

### zur Drucksache 19/27752 des Deutschen Bundestages: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“

Unter Beachtung der Selbstverpflichtung der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands im Ethik-Kodex mit der Maßgabe, u. a. die Interessen der Tiere gegenüber der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu vertreten, Missstände aufzuzeigen und zu helfen, sie zu beseitigen, wird zu dem o. a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Die BTK begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) bei Beibehaltung der strafbaren Tathandlungen in das Kernstrafrecht überführt (§ 141 Absatz 1 StGB neu) und dabei Strafbarkeitslücken (für besondere Garanten der Tiere, bei gewerbsmäßiger und/oder bandenmäßiger Begehung oder bei leichtfertiger und bei versuchter Tierquälerei) geschlossen werden sollen.
2. Im Gutachten „Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei – Entwurf einer Strafvorschrift gegen die Tierquälerei im Strafgesetzbuch“ von Prof. Jens Bülte, das dem Gesetzesentwurf zugrunde gelegt wird, werden Vor- und Nachteile des Vorschlages ausführlich begründet und nachvollziehbar abgewogen.
3. Möglichen Bedenken, dass mit der Teilung der tierschutzrechtlichen Sanktionen (Straf- und Ordnungswidrigkeiten) in unterschiedlichen Rechtsgebieten eine Schwächung des Vollzugs des Tierschutzrechts einhergehen könnte, wird mit der positiven Erfahrung aus anderen Rechtsgebieten (z. B. Umweltrecht) durch die höhere Wertstellung des Kernstrafrechts gegenüber dem Nebenstrafrecht begegnet.
4. Die Zuordnung der Tierschutzstraftatbestände im Siebenten Abschnitt über die Straftaten gegen die „Öffentliche Ordnung des Strafgesetzbuches (StGB)“ ist sinnvoll und gibt den Vollzugsbehörden eine zusätzliche Begründung, um bei einer Störung der öffentlichen Ordnung durch tierschutzrelevantes Vorgehen auch präventiv tätig zu werden.
5. Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Erhöhung des Strafmaßes für Personen mit besonderer Garantenverantwortlichkeit wie z. B. Tierhalter, die z. B. zur Kostenreduzierung tierschutzwidrige Sachverhalte in einem Unternehmen tolerieren oder als Geschäftsgrundlage zu verantworten haben, ist angemessen und überfällig. Diese Erweiterung des bisherigen, verhältnismäßig engen Strafrahmens kann dazu beitragen, das Unrecht struktureller und systematischer Tierquälerei in Betrieben zu erfassen und zu ahnden.
6. Die Einbeziehung von „Amtsträgern“, denen z. B. die Aufgabe übertragen wurde, durch effektive Kontrollen und wirksame Sanktionen für die Einhaltung des Tierschutzrechts Sorge zu tragen, ist grundsätzlich berechtigt. Hier ist kritisch zu hinterfragen, ob der Person „Amtsträger“ die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Tierschutzüberwachung durch die zuständige Behörde gegeben wurde. Insbesondere im „Thünen Working Paper 41“ wird dargelegt, dass z. B. die personelle und sachliche Ausstattung sowohl der Veterinärbehörden als auch der Staatsanwaltschaften es oft nicht zulässt, Kontrollen oder Verfahren mit der

notwendigen Häufigkeit und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen oder vorliegende Anzeigen zeitnah zu bearbeiten.

7. Bei einem Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die für die Zukunft das Begehen weiterer Tierschutzstraftaten bestimmter Art vereinbart haben (bandenmäßiges Begehen) mit einer deutlichen Erhöhung des Strafmaßes in Abs. 3 reagieren zu können, ist zu begrüßen, Damit wird der oft engen Verzahnung unterschiedlicher Wirtschaftsbetriebe, die zur Gewinnoptimierung tierschutzrelevante Sachverhalte tolerieren oder sogar befördern, Rechnung getragen.
8. Die Einführung der Leichtfertigkeitstraftbarkeit (Abs. 3) und der Versuchsstraftbarkeit (Abs. 4) sind überfällig und zu begrüßen. Aus mangelnder Achtsamkeit die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden für ein Tier zu verursachen oder nicht zu verhindern, kann nicht toleriert werden. Das gilt auch für den Versuch einer Tierschutzstraftat.
9. Die Klarstellung in Abs. 5, dass auch derjenige als Tierbetreuer gilt, der diese Aufgabe zugewiesen bekommen oder übernommen, aber nicht ausgeübt hat, ist berechtigt und sinnvoll.
10. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für § 20 TierSchG in Art. 2 Nr. 5 des Entwurfes nur formale Änderungen vorgesehen, nicht jedoch das gerichtlich zu verhängende Tierhaltungsverbot aufgegriffen wird. Es kann nicht angehen, dass ein strafrechtliches Vergehen, dem die Zufügung erheblicher oder länger anhaltender Schmerzen, Leiden oder Schäden oder die Tötung eines Tieres ohne einen vernünftigen Grund zugrunde liegen, ohne Verhängung eines Tierhaltungsverbotes abgeschlossen wird. Hier ist der Entwurf nachzubessern. Mindestens ist die „kann“ in eine „muss“ Bestimmung umzuwandeln. Auf die Verhängung eines vorläufigen Tierhaltungsverbotes durch das Gericht nach § 20a TierSchG wird hingewiesen.
11. Zudem sollte die „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)“ dahingehend erweitert werden, dass auch Tierschutzstrafsachen der Mitteilungspflicht unterliegen. Nur so kann hier die Kommunikation zwischen unterschiedlichen Behörden sichergestellt werden.
12. Der Vollständigkeit halber sollte, auch wenn allein schon die gravierenden Tierschutzverstöße in Nutztierhaltungen, in Schlachtbetrieben oder bei Tiertransporten eine notwendige Änderung des Tierschutzstrafrechts bedingen, in der Begründung zur Gesetzesänderung auch auf ebenso gravierende tierschutzrelevante Vorkommnisse oder Vollzugsdefizite in der Versuchstier-, Hobby- und Heimtierhaltung hingewiesen werden. Beispielfhaft sei hier auf den „Welpenhandel aus dem Kofferraum“ hingewiesen.
13. Auch wenn die vorgeschlagene Änderung des Tierschutzstrafrechts unterstützt wird, ist anzumerken, dass auch damit nicht die eigentlichen und auch in den zitierten Gutachten oder der Dissertation von Annabelle Thilo dargelegten Mängel in der Tierschutzüberwachung und in der Strafverfolgung gelöst werden können. Dazu ist
  - es unabdingbar, sowohl die für die Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden als auch die Staatsanwaltschaften den Aufgaben **angemessen mit Personal** aus dem wissenschaftlichen Bereich (Juristen, Tierärzte), Verwaltungskräften und technischem Personal auszustatten. Rechenmodelle zur objektiven Feststellung des Personalbedarfs - gemessen an den Pflichtaufgaben- sind zumindest eingeschränkt vorhanden,
  - **Fachkompetenz und Durchsetzungsfähigkeit** der Behördenmitarbeiter durch entsprechende Ausbildungsinhalte und Fortbildungsangebote zu stärken,
  - die **Vollziehbarkeit und Kontrollmöglichkeit** der Rechtsvorgaben zu hinterfragen und ständig zu verbessern. Es kann z. B. nicht sein, dass die Durchführung von Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) auf Tierkadaver von Rindern und Schweinen beschränkt wird. Diese Kontrollen müssen für alle Tierarten möglich sein. Gleiches gilt für die Videoüberwachung in Schlachtbetrieben,

- unerlässlich, das seit Jahren geforderte **Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen sowie Betäubungsgeräte und -anlagen** einzuführen.

14. Abschließend ist festzuhalten, dass die amtstierärztliche Tätigkeit darauf ausgerichtet ist und sein muss, den festgestellten Tierschutzmangel / Tierschutzverstoß durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach § 16 a TierSchG unverzüglich und nachhaltig abzustellen. Dieses hat im Vorfeld eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zu geschehen. Durch eine deutliche Ausweitung fachaufsichtlich unterstützender Kontrollen und Einbindung von Expertenteams muss die Qualität und Effektivität der Vor-Ort-Kontrollen laufend intensiviert und verbessert werden, um Fehler, wie sie in der Arbeit von Annabelle Thilo berichtet werden, rechtzeitig zu erkennen, abzustellen und zukünftig zu vermeiden. Dazu müssen bestehende QM-Systeme der Länder und die Vorgaben zur Auditierung von Behörden in effektive Systeme zur Prüfung der Wirksamkeit und Qualität des behördlichen Handelns aller Ebenen weiterentwickelt werden.

## Literatur

Prof. Dr. Jens Bülte, „Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei“ – Entwurf einer Strafvorschrift gegen die Tierquälerei im Strafgesetzbuch – Gutachten im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag“

Bundestierärztekammer, Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands

Ethikrat, Stellungnahme „Tierwohlachtung– Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren“

Angela Bergschmidt, „Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz“, Thünen Working Paper 41

Annabelle Thilo, „Die Garantenstellung des Amtstierarztes unter besonderer Berücksichtigung der rechtsphilosophischen und empirischen Implikationen von § 17 Tierschutzgesetz“

Berlin, den 11. Mai 2021

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.